

**Verordnung  
über die Bekämpfung von Tierseuchen  
(Kantonale Tierseuchenverordnung)**

(Vom 18. Dezember 1969)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 59 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966, Art. 62.3 der Verordnung dazu vom 15. Dezember 1967 und in Anwendung des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Tierverlust durch Seuchen vom 2. Februar 1919,

verordnet:

**I. Organisation der Tierseuchenbekämpfung**

§ 1. Die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 und der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 obliegt folgenden Organen:

Dem Regierungsrat  
der Direktion der Volkswirtschaft  
dem kantonalen Veterinäramt (Veterinäramt)  
den Statthalterämtern  
den Bezirkstierärzten  
der kantonalen und Bezirksbieneninspektoren  
den örtlichen Gesundheitsbehörden  
den Kontrolltierärzten  
den Markttierärzten  
den Schatzungsexperten  
den Viehinspektoren  
den Fleischschauern  
den Abdeckern  
den Vorständen der Viehversicherungskorporationen

§ 2. Dem Regierungsrat obliegt:

1. Die Wahl des Kantonstierarztes, der kantonalen Bieneninspektoren und ihres Stellvertreters, der Bezirkstierärzte

und ihrer Adjunkte sowie der Bezirksbieneninspektoren und ihrer Stellvertreter;

2. die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen und der eidgenössischen und kantonalen Verordnung;
3. der Erlass von Vorschriften über die Sömmerung;
4. der Entscheid von Rekursen gegen Verfügungen der Direktion der Volkswirtschaft;
5. der Erlass von seuchenpolizeilichen Massnahmen, die den Tier- oder Warenverkehr mit anderen Kantonen betreffen.

§ 3. Der Direktion der Volkswirtschaft obliegt:

1. Die Aufsicht über alle kantonalen Organe der Tierseuchenbekämpfung;
2. die Bewilligung der Abhaltung von Viehmärkten;
3. die Wahl der Markttierärzte und deren Stellvertreter;
4. der erstinstanzliche Entscheid über Rekurse gegen die Verfügungen der kantonalen Organe der Tierseuchenbekämpfung und die Verkehrswertschätzungen von Tieren;
5. die Antragstellung an den Regierungsrat für alle die Tierseuchenbekämpfung betreffenden Geschäfte;
6. die Wahl von Schätzungsexperten;
7. die Einteilung des Kantons in die Viehinspektionskreise.

§ 4. Das Veterinäramt bildet eine Abteilung der Direktion der Volkswirtschaft.

Vorsteher des Veterinäramtes ist der Kantonstierarzt.

§ 5. Das Veterinäramt hat ausser den in Art. 3.2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung umschriebenen Aufgaben folgende Obliegenheiten:

1. Die Antragstellung an die Direktion der Volkswirtschaft für alle von ihr oder vom Regierungsrat nach dieser Verordnung zu behandelnden Geschäfte;
2. die Leitung der Bekämpfung tierischer Krankheiten, die staatlichen Massnahmen unterstellt sind, sowie unter Vorbehalt der §§ 2 und 3 die Erledigung der fachtechnischen

Aufgaben und die Erteilung von Bewilligungen, für welche in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung der Kantonstierarzt oder eine nicht näher bezeichnete kantonale Stelle als zuständig erklärt wird;

3. die Ausrichtung der Entschädigungen bei Tierverlust durch Seuchen und der Beiträge an die Bekämpfungskosten;
4. die Bezeichnung eines Kontrolltierarztes für jeden Viehbestand;
5. die Leitung von Instruktionkursen für Abdecker;
6. die Mitwirkung bei Tiergesundheitsdiensten;
7. der Vollzug des Gesetzes über den gewerbmässigen Viehhandel und der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel, einschliesslich die Erteilung und Entziehung der Viehhandelspatente;
8. der Vollzug des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Tierverlust durch Seuchen.

§ 6. Die Statthalterämter übermitteln dem Veterinäramt zu Beginn jeder Amtsdauer eine Zusammenstellung über die von den Gemeinden gewählten Viehinspektoren, Fleischschauer und Abdecker und deren Stellvertreter. Änderungen in der Zwischenzeit sind ebenfalls zu melden.

Die Statthalterämter und Gerichte haben die Strafverfügungen, Strafurteile und Einstellungsverfügungen über Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und den Viehhandel dem Veterinäramt im Doppel zuzustellen.

§ 7. Die Bezirkstierärzte sorgen gemäss den Weisungen des Veterinäramtes in ihren Bezirken für den Vollzug der Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen, ausgenommen derjenigen über die Bekämpfung von Bienenseuchen. Sie können vom Veterinäramt zur Erledigung weiterer Aufgaben beigezogen werden. Die Adjunkte sind die Stellvertreter der Bezirkstierärzte. Das Veterinäramt kann nötigenfalls weitere Tierärzte mit amtlichen Funktionen beauftragen.

Die Bezirkstierärzte überwachen die Amtsführung der Viehinspektoren und der Fleischschauer, den Zustand der dem

Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischwaren dienenden Räume und Fahrzeuge sowie jenen der Betriebe, die Abfälle verfüttern, und der Desinfektionseinrichtungen für die Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge. Das Veterinäramt beauftragt sie mit der Durchführung periodischer Kontrollen.

Bei Seuchenfällen und bei Seuchenverdacht senden die Bezirkstierärzte nach den Weisungen des Veterinäramtes Material zur mikrobiologischen oder pathologischen Untersuchung ein. Über jeden Seuchenfall erstatten sie dem Veterinäramt spätestens innert drei Tagen nach der Feststellung schriftliche Anzeige. Fälle von Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Tollwut, Milzbrand, Rauschbrand, Viruspest der Schweine, Geflügelcholera, Geflügelpest, Pseudopest und Myxomatose sind ausserdem dem Veterinäramt sofort telefonisch anzuzeigen.

Die Bezirkstierärzte erstellen zuhanden des Veterinäramtes die wöchentlichen Seuchenrapporte sowie die jährlichen tabellarischen Übersichten über den Tierverkehr und die geschlachteten Tiere.

§ 8. Die zwei kantonalen Bieneninspektoren und ihr Stellvertreter überwachen und koordinieren die Tätigkeit der Bezirksbieneninspektoren und beantragen dem Veterinäramt die notwendigen seuchenpolizeilichen Massnahmen. Dem kantonalen Bieneninspektor des Kreises I unterstehen die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Bülach und Dielsdorf, demjenigen des Kreises II die Bezirke Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen.

§ 9. Jeder Bezirk bildet einen Bieneninspektionskreis, dem ein Bezirksbieneninspektor und ein Stellvertreter vorstehen. Diese vollziehen die Vorschriften über die Bekämpfung von Bienenseuchen gemäss den Weisungen des Veterinäramtes und der kantonalen Bieneninspektoren.

Über jeden gemeldeten Seuchenfall erstatten die Bezirksbieneninspektoren dem zuständigen kantonalen Bieneninspektor innert drei Tagen nach der Feststellung schriftlich Anzeige, die diese unverzüglich an das Veterinäramt weiterzuleiten haben. Zuhanden des Veterinäramtes erstellen sie die wöchentlichen Seuchenrapporte sowie die jährlichen Berichte über den Bienenverkehr.

Die Bezirksbieneninspektoren können für jede Gemeinde einen oder für grössere Gemeinden mehrere geeignete Imker als örtliche Funktionäre bezeichnen. Diese sind berechtigt, in ihrem Auftrag Bienenstände zu kontrollieren, Bienenproben zu entnehmen und die Durchführung der Behandlungen durch die Bienenhalter zu überwachen.

§ 10. Den örtlichen Gesundheitsbehörden obliegt:

1. Die Wahl der Viehinspektoren und ihrer Stellvertreter unter Meldung an das Statthalteramt;
2. die Wahl der Fleischschauer und ihrer Stellvertreter unter Meldung an das Statthalteramt sowie deren Beaufsichtigung;
3. die Wahl der Abdecker und ihrer Stellvertreter unter Meldung an das Statthalteramt sowie deren Beaufsichtigung;
4. die Entschädigung der Viehinspektoren und Abdecker;
5. die Einreichung der Pläne für Neu- oder Umbauten von Schlacht- und Tierkörperbeseitigungs-Anlagen an das Veterinäramt;
6. die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Teilen von solchen und, soweit diese nicht sachgemäss gelagert, gesammelt und einer speziellen Verwertung zugeführt werden, auch von Schlachtnebenprodukten, Knochen und Metzgereiabfällen;
7. die Durchführung der Viehmärkte;
8. die Entgegennahme von Seuchenmeldungen und deren sofortige telefonische Weiterleitung an den Bezirkstierarzt;
9. die ersten Massnahmen bei Seuchenausbrüchen;
10. der Vollzug der seuchenpolizeilichen Anordnungen des Veterinäramtes und der Bezirkstierärzte sowie die Bereitstellung des dafür erforderlichen Personals und Materials;
11. die Verzeigung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Viehhandel und die Tierseuchenbekämpfung an das Statthalteramt;
12. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresübersichten der Viehinspektoren und Fleischschauer über den Vieh-

verkehr und die Fleischschau und deren Weiterleitung an die Bezirkstierärzte.

§ 11. Die Kontrolltierärzte üben bei der Bekämpfung der Tuberkulose, der Brucellosen, der Salmonellosen und der Rickettsiose in den ihnen zugeteilten Beständen die Funktionen des amtlichen Tierarztes aus. Sie melden die Ergebnisse ihrer Untersuchungen gemäss den Weisungen des Veterinäramtes. Sie können vom Veterinäramt oder von den Bezirkstierärzten zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung weiterer Seuchen zugezogen werden.

Wechsel des Kontrolltierarztes sind in der Regel nur auf das Jahresende und auf schriftlich begründetes Gesuch des Tierhalters hin zulässig.

§ 12. Die Viehinspektoren haben gemäss den Weisungen des Veterinäramtes eine Kontrolle über den Tierverkehr auszuüben. Die eingenommenen Verkehrsscheine sind in Ordnern aufzubewahren. Für jeden Viehhändler ist ein besonderer Ordner und bei der Ausgabe von Verkehrsscheinen sind besondere Verkehrsscheinhefte zu verwenden.

Die Viehinspektoren erstellen die Jahresübersichten über den Tierverkehr im Inspektionskreis sowie im besonderen die Übersichten über den Tierverkehr der patentierten Händler. Sie melden dem Veterinäramt zudem Fälle von vorschriftswidrigem Viehhandel ohne Patent.

Die Viehinspektoren beziehen ausser den Gebühren für die Verkehrsscheine eine jährliche Entschädigung des Staates sowie eine von den örtlichen Gesundheitsbehörden festzusetzende Entschädigung der Gemeinde für nicht durch Gebühren gedeckte Verrichtungen.

Als Stellvertreter ist auch der Viehinspektor eines benachbarten Kreises wählbar.

§ 13. Die Viehversicherungskorporationen führen ein Verzeichnis der in den Rindviehbeständen stehenden Tiere. Sie sorgen für die vorschriftsgemässe Kennzeichnung der von ihren Mitgliedern gehaltenen Tiere der Rindergattung im Alter von über sechs Monaten. Je eingesetzte Ohrmarke wird eine staatliche Entschädigung von Fr. —.50 geleistet.

Die Viehversicherungskorporationen haben dem Veterinär-

amt von neuen, an neue Halter übergegangenen oder aufgelösten Viehbeständen Kenntnis zu geben. Sie können vom Veterinäramt zur Mitwirkung bei der Durchführung weiterer tierseuchenpolizeilicher Massnahmen zugezogen werden.

## II. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

§ 14. Die Verkehrsscheine werden in Heften von 50 Stück der Formulare A, A<sub>1</sub> und B sowie von 10 Stück der Formulare C und D abgegeben. Die Viehinspektoren und die Bieneninspektoren beziehen die Verkehrsscheinhefte beim Veterinäramt gegen folgende Staatsgebühr je Schein:

Formular A	für ein Tier der Pferdegattung oder ein solches der Rindergattung im Alter von über 3 Monaten	Fr. 1.50
Formular A <sub>1</sub>	für ein Kalb unter 3 Monaten	Fr. 1.—
Formular B	für Tiere der Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung	Fr. —.80
Formular C	für blosser Ortsveränderung	Fr. —.80
Formular D	für ein Bienenvolk, ein Begattungsvölkchen, einen Schwarm oder eine Königin	Fr. —.40

§ 15. Bei der Ausstellung von Verkehrsscheinen erheben die Viehinspektoren und die Bieneninspektoren folgende Taxen:

Formular A	für einen Schein	Fr. 3.50
Formular A <sub>1</sub>	für einen Schein	Fr. 2.50
Formular B	Grundtaxe für das erste Tier für jedes weitere Tier auf dem gleichen Schein bis höchstens Fr. 6.—	Fr. 1.20
Formular C	Grundtaxe je nach Tiergattung für das erste Tier die Ansätze für Formular A, A <sub>1</sub> oder B und je für jedes weitere Tier bis höchstens Fr. 6.—	Fr. —.40
Formular D	Grundtaxe für das erste und für jedes weitere Bienenvolk, Begattungsvölkchen, weiteren Schwarm	Fr. 1.20

oder weitere Königin auf dem gleichen Schein Fr. —.30  
bis höchstens Fr. 6.—

Für die Rückgabe eines Verkehrsscheines Formular C an den Tierhalter erhält der Viehinspektor vom Tierhalter Fr. 1.—.

Der Viehinspektor kann vom Tierhalter für die Ausgabe eines Verkehrsscheines das Ausfüllen einer Bestellkarte verlangen.

§ 16. Alle umgestandenen, nicht zur Verwendung als Nahrungsmittel getöteten oder totgeborenen Haustiere jeder Gattung und Teile von solchen sind vom Abdecker einer Tierkörperbeseitigungsanlage zu übergeben, sofern nicht eine Verwendung als Tierfutter erfolgt. Der gleichen Vorschrift unterliegen Fallwild, in grösseren Mengen anfallende tote Fische, Fleischschaukonfiskate, ungeniessbare Schlachtabfälle und, soweit sie nicht sachgemäss gelagert, gesammelt und einer speziellen Verwertung zugeführt werden, auch Schlachtnebenprodukte, Knochen und tierische Abfälle aus Metzgereien, Comestiblesgeschäften und ähnlichen Betrieben.

Die Gemeinden haben unter Vorbehalt von § 19 Abs. 2 unentgeltlich für die unschädliche Beseitigung gemäss Art. 21.2 Abs. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung der gemeldeten bzw. abgelieferten Tierkörper zu sorgen. Ausgenommen sind Schlachtnebenprodukte, Knochen und tierische Abfälle aus Metzgereien, Comestiblesgeschäften und ähnlichen Betrieben.

Die Direktion der Volkswirtschaft bestimmt, in welche Beseitigungsanlage die Tierkörper einzuliefern sind.

§ 17. Der Betrieb von Wasenplätzen bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes. Sie wird nur solchen Gemeinden erteilt, welche die Tierkörper keiner Tierkörperbeseitigungsanlage zuführen können und über einen geeigneten Wasenplatz verfügen.

§ 18. Jede Gemeinde errichtet und betreibt allein oder zusammen mit Nachbargemeinden eine Sammelstelle mit künstlicher Kühlung, in der die Tierkörper bis zum Abtransport oder zur Beseitigung einwandfrei aufbewahrt werden können.



Sie beschafft die dazu geeigneten Behälter; sofern diese von der Tierkörperbeseitigungsanlage zur Verfügung gestellt werden, trägt sie die Benützungsgebühren. Die Inhaber von Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben haben die Kosten für die von ihnen benützten Behälter selbst zu tragen.

Für Ordnung und Reinlichkeit in der Sammelstelle ist der Abdecker verantwortlich.

§ 19. Die zu beseitigenden Tierkörper sind vom Eigentümer, die beschlagnahmten vom Fleischschauer unverzüglich dem Abdecker zu melden. Dieser sorgt für die Überführung in die Sammelstelle oder den Abtransport direkt in die Tierkörperbeseitigungsanlage. Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe haben ihre Behälter zu den von der örtlichen Gesundheitsbehörde bestimmten Zeiten in der Sammelstelle abzuliefern.

Die Gemeinden können für das Verbringen von Tierkörpern in die Sammelstelle durch den Abdecker Gebühren festsetzen.

Die Transportkosten ab Sammelstelle fallen zu Lasten der Gemeinde, ausgenommen jene für Schlachtnebenprodukte, Knochen und tierische Abfälle aus Metzgereien, Comestiblesgeschäften und ähnlichen Betrieben, die von den Lieferanten zu tragen sind.

§ 20. Betriebe, die sich mit der Verwertung von Tierkörpern als Tierfutter oder von Speiseresten als Abfallfutter für Schweine befassen, müssen im Besitz einer Bewilligung des Veterinäramtes sein.

### III. Bekämpfungsmassnahmen

§ 21. Die Rindvieh- und Ziegenbestände sind alle zwei Jahre auf Tuberkulose zu untersuchen. Das Veterinäramt kann im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Veterinäramt diesen Zeitabstand angemessen verlängern. Dabei sind sämtliche Tiere der Rindergattung im Alter von über sechs Monaten, sofern sie nicht schon durch eine Ohrmarke oder auf andere Weise, wie Tätowierung oder Hornbrand, eindeutig gekennzeichnet sind, mit einer Marke im linken Ohr zu versehen.

§ 22. Für Bestände, deren Milch nicht mindestens zweimal jährlich von den Qualitätsuntersuchungen des kantonalen

chemischen Laboratoriums erfasst werden, ordnet das Veterinäramt die Erhebung von Kannenmilchproben durch Beauftragte der örtlichen Gesundheitsbehörde an. In verseuchten oder verdächtigen Beständen sind auf Anordnung des Veterinäramtes Blut-, Milch- und Nachgeburtsproben durch die Kontrolltierärzte zu entnehmen.

§ 23. Rinder und Kühe, welche durch die Geburtswege Brucellen oder Rickettsien ausscheiden, sind wenn möglich in den Schlachthöfen Winterthur oder Zürich oder in anderen geeigneten Schlachthanlagen unverzüglich zu schlachten. Der Kontrolltierarzt, bzw. der von diesem rechtzeitig zu benachrichtigende verantwortliche Schlachthoftierarzt, orientiert das Schlachtpersonal über die Ansteckungsgefahr für den Menschen und die zu treffenden Vorbeugungsmassnahmen.

§ 24. Die Übernahme des zur Schlachtung bestimmten Rindviehs, welches mit Tuberkulose, Brucellose oder anderen Seuchen infiziert ist, kann von der Direktion der Volkswirtschaft geeigneten Organisationen übertragen werden.

§ 25. Mit den Laboratoriumsuntersuchungen sind die vom Veterinäramt zu bezeichnenden Institute zu beauftragen.

§ 26. Die Bienenhalter sind verpflichtet, die Behandlungen ihrer Bienen nach den Weisungen der zuständigen Funktionäre vorzunehmen. Führt ein Bienenhalter die Behandlung nicht selbst durch, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

#### **IV. Beiträge des Kantons an Seuchenschäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung**

§ 27. Die Entschädigungen für Tierverluste gemäss Art. 32 Abs. 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes betragen unter Anrechnung des Verwertungserlöses:

90 % des Schätzungswertes des Tieres bei Brucellosen, Maul- und Klauenseuche und Tuberkulose;

80 % bei Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Rotz und Tollwut;

70 % bei klassischer und afrikanischer Viruspest der Schweine.

§ 28. Die Entschädigungen für Tierverluste gemäss Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2—4 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes betragen unter Anrechnung des Verwertungserlöses:

- 90 % des Schätzungswertes des Tieres bei Rickettsiose;
- 80 % bei infektiöser Agalaktie der Ziegen und Schafe, Geflügelcholera, Geflügelpest und Pseudopest, Myxomatose der Kaninchen, Dasselkrankheit und Schaf-räude sowie bei Milbenkrankheit, Sauerbrut und böserartiger Faulbrut der Bienen, das vernichtete Wabenmaterial eingeschlossen.

§ 29. Die Entschädigungen für Tierverluste gemäss Art. 32 Abs. 1 Ziff. 3 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes betragen unter Anrechnung des Verwertungserlöses:

- 70 % des Schätzungswertes des Tieres bei Leptospirosen und Salmonellosen.

§ 30. Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Tierverluste durch Seuchen sind an das Veterinäramt zu richten.

§ 31. Wird die Schlachtung oder Vernichtung von Tieren angeordnet, so ist eine Schätzung durch den Kantonstierarzt oder in seinem Auftrag durch einen anderen Schätzungsexperten vorzunehmen. In besonderen Fällen können vom Kantonstierarzt weitere Fachleute zugezogen werden. Bienenvölker und Wabenmaterial sind durch die kantonalen oder Bezirksbieneninspektoren zu schätzen. Über die Schätzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Tiereigentümer mitzuunterzeichnen ist, sofern er mit der Schätzung einverstanden ist.

Verweigert der Tiereigentümer die Unterzeichnung des Protokolls, so kann er innert fünf Tagen bei der Direktion der Volkswirtschaft gegen die Schätzung Rekurs ergreifen. Die Schlachtung oder die Vernichtung verseuchter oder verdächtiger Tiere darf durch einen Rekurs gegen die Schätzung nicht verzögert werden.

§ 32. Die vom Veterinäramt veranlassten tierärztlichen Probeentnahmen und Untersuchungen, die Milchprobenerhebungen in Beständen, die keine Milch abliefern, die amtlich angeordneten Laboratoriumsuntersuchungen, die Entschädigungen der amtlichen Tierärzte, der Bieneninspektoren, der örtlichen Funktionäre für die Bekämpfung der Bienenseu-

chen, der Schätzungsexperten und anderer vom Veterinäramt zur Tierseuchenbekämpfung zugezogener Fachleute gehen zu Lasten des Staates.

In besonderen Fällen können die Kosten der tierseuchenpolizeilichen Massnahmen den Tierhaltern überbunden werden.

§ 33. Die Entschädigungen des Staates für die Funktionäre der Tierseuchenbekämpfung werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 34. Die Kosten für Impfstoffe, Heilmittel und anderes zur Bekämpfung von Tierseuchen notwendiges Material, wie Ohrmarken, Begasungsmittel, können ganz oder teilweise vom Staat übernommen werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Direktion der Volkswirtschaft endgültig festgesetzt.

Für die vom Veterinäramt angeordneten Desinfektionen werden die Desinfektionsmittel vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 35. Staatsbeiträge an die Auslagen der Gemeinden für die Tierseuchenbekämpfung werden gewährt beim aussergewöhnlichen Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen (Seuchenzüge) sowie beim vereinzelt auftretenden Auftreten von Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Tollwut, afrikanischer Viruspest der Schweine und Myxomatose der Kaninchen.

Über die Höhe der Beiträge bei Seuchenzügen entscheidet der Regierungsrat.

Beim vereinzelt auftretenden Auftreten der in Abs. 1 genannten Seuchen kann die Direktion der Volkswirtschaft den Gemeinden einen Beitrag bis zu 50 % ihrer Auslagen aus dem kantonalen Tierseuchenfonds ausrichten.

Gesuche um Staatsbeiträge an die Auslagen der Gemeinden sind jeweils bis 15. Februar mit den Belegen dem Veterinäramt einzureichen.

§ 36. Für die Erstellung und den Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanlagen, die regionalen tierseuchenpolizeilichen Zwecken dienen, können Staatsbeiträge bewilligt werden. Die näheren Bedingungen und die Höhe der Beiträge werden vom Regierungsrat von Fall zu Fall festgesetzt.

### V. Rechtsschutz, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 37. Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gelten für Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959.

§ 38. Wer den Vorschriften der Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Weisungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach Massgabe der Strafbestimmungen des eidgenössischen Tierseuchengesetzes bestraft.

§ 39. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften aufgehoben, insbesondere

1. die Verordnung über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 20. Februar 1930 und die seither erfolgten Abänderungen sowie die Weisungen des Veterinäramtes über den Transport von Klautentieren mit Motorfahrzeugen vom 9. November 1963;
2. die Verordnung über die Bekämpfung von Bienenseuchen vom 3. November 1955;
3. die Verordnung über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 3. September 1964;
4. die Verordnung über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vom 26. April 1962 und die seither erfolgten Abänderungen;
5. der Beschluss des Regierungsrates über Tierseuchenbekämpfung vom 25. Januar 1968;
6. der Beschluss des Regierungsrates über die Entschädigungen für vernichtetes Wabenmaterial an die Bienenhalter vom 8. Mai 1969;
7. die §§ 40, 41, 43—45 der kantonalen Fleischschauverordnung vom 14. Januar 1960.

§ 40. Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 18. Dezember 1969.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
A. Günthard      Dr. Epprecht

---

Vom Bundesrat am 3. März 1970 genehmigt.